

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“

Die Änderung erstreckt sich auf eine ca. 1 ha große Fläche des südlichen Bereiches des 1. BA des bereits rechtswirksamen B-Planes Nr.11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ der Gemeinde Glowe. In der Planzeichnung (Teil A) werden 3 Bauplätze in einem bisher als Grünfläche ausgewiesenen Bereich hinzugefügt. Da im 2. und 3. BA die Zahl der rohrgedeckten Häuser erhöht werden soll, bleibt

Die Änderung des Bebauungsplanes stellt wegen der Zunahme der Versiegelung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe sind im Geltungsbereich des B-Planes komplett ausgleichbar. Es werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt.

Das Vorhaben grenzt an Waldflächen, welche im Konflikt zur geplanten Bebauung stehen. Die Gemeinde als Grundstückseigentümerin des Waldes hat einer Entwidmung bereits zugestimmt. Der erforderliche Ausgleich wurde bereits 2004 erbracht.

Im Zuge der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen vom Landkreis Rügen und vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur abgegeben worden, die berücksichtigt wurden.

Glowe, September 2007



Im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauleitplanung